



# **Polizeigesetz (PolG) (Änderung)**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Zusammenfassung</b>	3
<b>2. Ausgangslage</b>	3
<b>3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zum Inkrafttreten</b>	4
3.1 Zu Art. 35a PoIG (Observation)	4
3.2 Zu Art. 35b PoIG (Verdeckte Ermittlung)	4
3.3 Frage eines rückwirkenden Inkrafttretens	5
<b>4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b>	6
<b>5. Personelle und finanzielle Auswirkungen</b>	6
<b>6. Auswirkungen auf die Gemeinden</b>	6
<b>7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b>	6
<b>8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b>	6
<b>9. Antrag</b>	6

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1); Änderung**

---

### **1. Zusammenfassung**

Die Polizei- und Militärdirektion hat in der Legislaturplanung 2011–2014 vorgesehen, das PolG einer weiteren, verschiedene Themenbereiche umfassenden Teilrevision zu unterziehen. Die 1. Lesung ist in der jüngsten rollenden Vorlagenplanung für die Märzsession 2012 vorgesehen, so dass mit einem Inkrafttreten vor Anfang 2013 nicht gerechnet werden kann. In einem Teilbereich ist nun aber dringender Handlungsbedarf entstanden: Mit dem Inkrafttreten der neuen Eidgenössischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) besteht für verdeckte Ermittlungen und Observationen zur Verhinderung von Straftaten im Vorfeld eines Strafverfahrens nach dem genannten Gesetz keine Rechtsgrundlage mehr. Der eidgenössische Gesetzgeber wollte die Regelung dieses Verfahrensstadiums bewusst der kantonalen Polizeigesetzgebung überlassen. Da die StPO am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, würde nach dem vorgesehenen Zeitplan für die Verabschiedung der erwähnten Revision des PolG für zwei Jahre eine Rechtslücke entstehen. Damit die Kantonspolizei Bern ihre Observationstätigkeit und die verdeckte Ermittlung ausserhalb eines Strafverfahrens gestützt auf die neue Regelung wieder aufnehmen kann, ist die rasche Einführung einer entsprechenden Grundlage im PolG erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, die Revision des PolG aufzusplitten und die dringenden Punkte Observation und verdeckte Ermittlung zur Straftatverhinderung im Rahmen eines separaten, beschleunigten Verfahrens vorzunehmen.

### **2. Ausgangslage**

Ende Oktober 2010 ist eine breite Öffentlichkeit mit der Problematik konfrontiert worden, dass für verdeckte Ermittlungen und Observationen vor der Eröffnung des Vorverfahrens nach neuer StPO, umfassend das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die staatsanwaltschaftliche Untersuchung, infolge Wegfalls des bisherigen Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung, BVE (das unter bestimmten Voraussetzungen auch auf verdeckte Ermittlungen im Vorfeld eines Strafverfahrens Anwendung finden kann resp. konnte) und des kantonalen Strafverfahrensrechts per 1. Januar 2011 keine gesetzliche Grundlage mehr bestehen wird. Aus den Materialien der neuen StPO ergibt sich, dass dieses Verfahrensstadium, weil vor der Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens liegend, bewusst der kantonalen Polizeigesetzgebung überlassen werden sollte. Diese Haltung ist im Grundsatz an sich durchaus nachvollziehbar und logisch. Die Kantone sind jetzt gehalten, die nötigen gesetzlichen Anpassungen resp. Ergänzungen raschestmöglich vorzunehmen.

Die angestrebte ordentliche Revision des Polizeigesetzes könnte selbst für den kaum zu bewerkstellenden Fall, dass sie beschleunigt und raschestmöglich für das öffentliche Mitwirkungsverfahren freigegeben würde, frühestens in der zweiten Hälfte 2012 in Kraft treten. Es ist daher geprüft worden, ob allenfalls provisorische Sofortmassnahmen in Betracht gezogen werden könnten. Dies ist indessen nicht der Fall: Ein Abstützen auf Art. 88 KV (dringliches, befristetes Recht zur Einführung von Bundesrecht) scheidet aus, weil das Bundesrecht, d.h. die neue eidg. Strafprozessordnung, soweit ihren Regelungsgegenstand betreffend, keiner Einführung bedarf, sondern zeitlich die Phase vorher betroffen ist. Auch eine Notverordnung oder ein Notbeschluss gemäss Art. 91 KV kann kaum erwogen werden, da eine eigentliche kantonale Notlage im Sinne einer ausserordentlichen Lage – auf solche Fälle ist die Bestimmung gemünzt – nicht vorliegt. Im Lichte des unlängst eingereichten einschlägigen parlamentarischen Vorstosses Guggisberg ist die Thematik indessen in Parlamentsgremien bereits andiskutiert worden. Dabei ist durchgeschimmert, dass eine möglichst schnelle, auf die Thematik beschränkte PolG-Revision sehr wohl auf Verständnis und Unterstützung stösst.

Freilich steht heute noch die Frage im Raum, ob allenfalls doch der Bundesgesetzgeber im Sinne einer Nachbesserung tätig werden könnte. Einfach darauf zu vertrauen, ohne seitens des Kantons selber tätig zu werden, erscheint indessen nicht angebracht. Eine angepasste Bundeslösung dürfte aus heutiger Sicht, wenn überhaupt, auch nicht kurzfristig vorliegen. Auch die gemäss Presseberichten von Frau Bundesrätin Sommaruga letzten Spätherbst gemachten diesbezüglichen Äusserungen sind noch zu vage, um die einschlägigen gesetzgeberischen Bemühungen auf Kantonsebene gleich schon einzustellen. Sollte sich die Situation diesbezüglich innert nützlicher Frist ändern, wäre die Lage neu zu beurteilen.

Der Regierungsrat ist vor dem geschilderten Hintergrund zum Schluss gelangt, den ersten verwaltungsinternen Vorentwurf zu einer PolG-Änderung dahingehend zu splitten, dass die wenigen, zwingend nötigen Bestimmungen zur verdeckten Ermittlung und zur Observation zwecks Verhinderung von Straftaten in einer vorgezogenen Separatvorlage festgelegt werden. Wesentlich ist dabei, dass nicht materiell neues Recht geschaffen, sondern die bewährte Praxis auf Stufe Kanton rechtlich so abgestützt und verankert werden soll, dass sie mit dem neuen Bundesrecht kompatibel bleibt. Mit der vorliegenden Änderung, die in einem beschleunigten Verfahren verabschiedet werden soll, werden die bisherigen Regelungen über die Observation und die verdeckte Ermittlung im Vorfeld eines Strafverfahrens zwecks Straftatverhinderung im Einklang mit den Regelungen derselben Massnahmen gemäss StPO weitergeführt werden. Aus diesem Grund bleiben die Vorschriften der StPO, soweit das PolG keine andere Regelung vorsieht, sinngemäss anwendbar für die vorliegenden Massnahmen. Die PolG-Änderung sieht zur bisherigen strafprozessualen Regelung keine zusätzlichen Grundrechtseingriffe vor. Neue Regelungen sind im PolG nur dort vorgesehen, wo sie einem verbesserten Grundrechtsschutz und den Minimalanforderungen an die Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlage für die Observationstätigkeiten und verdeckten Ermittlungen zwecks Straftatverhinderung dienen.

Zudem ist festzuhalten, dass sich die Aufgaben der Kantonspolizei nach Polizeigesetz von den präventiven Staatsschutzaktivitäten abgrenzen. Die Massnahmen des Staatsschutzes konzentrieren sich auf die Aufdeckung und rechtzeitige Warnung vor Gefahren, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen können. Demgegenüber trifft die Kantonspolizei Massnahmen nach PolG erst, wenn die entsprechende Gefährdung konkret ist.

Weil Massnahmen des PolG ausserhalb eines Strafverfahrens erfolgen, liegt die Verfahrensleitung und die damit einhergehende grundsätzliche Anordnungs-kompetenz der vorliegenden polizeilichen Massnahmen bei der Kantonspolizei Bern (nachfolgend: Kapo) und nicht bei der Staatsanwaltschaft.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zum Inkrafttreten

#### 3.1 Zu Art. 35a PolG (Observation)

Die polizeiliche Observation nach PolG erfolgt im Vorfeld eines Strafverfahrens zur Verhinderung von Straftaten. Observation in diesem Sinne bedeutet, dass Personen oder Sachen im öffentlichen Raum über eine gewisse Zeitdauer systematisch beobachtet werden, um die von der Observation betroffenen Personen an der Ausübung von strafbaren Handlungen zu hindern. In der Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 zur StPO wird erwähnt, dass die dort vorgesehene Observation ausschliesslich zum Zweck der Aufklärung begangener Straftaten, nicht aber zu präventiven Zwecken angeordnet werden dürfe. Observationen zur Gefahrenabwehr seien durch das (kantonale) Polizeirecht zu regeln.<sup>1)</sup>

Nach Art. 35a Abs. 1 PolG kann die Kapo Personen und Sachen verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen. Dieser Wortlaut stimmt mit der Observationsregelung der StPO überein und entspricht dem Gehalt von Art. 213 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1). Die Observation kann erst erfolgen, wenn (a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen und (b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Während Ersteres aus der bisherigen kantonalen Bestimmung über die Observation (Art. 213 Abs. 1 StrV) stammt, konkretisiert Letzteres den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss den Vorgaben nach Art. 282 Abs. 1 Bst. b StPO. Der Geheim- und Privatbereich der betroffenen Person wird von der Observation nach PolG nicht tangiert. Als Orte nach Art. 35a Abs. 1 PolG gelten auch allgemein zugängliche internetbasierte Kommunikationsplattformen. In diesem Bereich erfolgt die Observation hauptsächlich zur Verhinderung von Kinderpornografie und sexuellen Handlungen mit Kindern. Bei der Überwachung nimmt die Kapo selbst nicht an der Kommunikation im Chat teil, sondern eine Kommunikation im Chat zwischen Dritten wird lediglich mitverfolgt. Ein solches Verhalten stellt noch keine verdeckte Ermittlung im Sinne von Art. 35b PolG dar. Es ist vielmehr dem «Patrouillieren» von Polizeiangehörigen in Zivil vergleichbar und, soweit sich die Beobachtung gezielt

auf bestimmte Teilnehmende im Chat konzentriert, als Observation zu qualifizieren (vgl. dazu BGE 134 IV 266, Erw. 3.8.2).

In Anlehnung an die StPO ist eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht ab einer Observationsdauer von einem Monat erforderlich (Art. 35a Abs. 2 PolG). Das kantonale Strafverfahren sah keine zeitliche Befristung der polizeilichen Observation im Hinblick auf eine Genehmigung vor. Da die Observation nach PolG aber nicht weiter gehen kann als die StPO-Observation, ist die Monatsfrist der StPO zu übernehmen. Die bisherige kantonale Praxis zur Observation im Vorfeld eines Strafverfahrens sah keine Befristung vor (vgl. Art. 213 StrV). Genehmigungsbehörde ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht, welches in sinngemässer Anwendung von Art. 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) und Art. 272 StPO auch für die Genehmigung der verdeckten Ermittlung nach Art. 35b PolG zuständig ist.

Aus der Observationstätigkeit ergeben sich zwei weitere Bereiche, welche unter sinngemässer Anwendung der StPO geregelt werden. Es geht dabei einerseits um die allgemeinen Regeln für die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (Art. 141 StPO). Diese sind sinngemäss anwendbar, wenn bei einer Observation gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden, die Beweiserhebung also nicht rechtskonform erfolgte (z.B. nach einem Monat wird keine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts eingeholt). Andererseits gilt auch Art. 283 StPO betreffend die Mitteilung der Observation an die von der Observation direkt betroffenen Personen. Der Kapo stehen die Gründe für eine Aufschiebung oder ein Unterlassen der Mitteilung nach Art. 283 Abs. 2 StPO ebenfalls zur Verfügung.

#### 3.2 Zu Art. 35b PolG (Verdeckte Ermittlung)

Von der Observation zu unterscheiden ist die verdeckte Ermittlung, bei welcher die Polizeiangehörigen nicht nur von aussen beobachten, sondern unter Verbergung ihrer Identität Kontakt mit bestimmten Zielpersonen oder einer Zielgruppe anknüpfen, um diese an der Ausübung strafbarer Handlungen zu hindern.

Damit die Kapo bevorstehende Straftaten rechtzeitig erkennen und verhindern kann, ist sie zwingend darauf angewiesen, in gewissen Bereichen nicht bloss observieren, sondern auch verdeckt ermitteln zu können. Es handelt sich gewissermassen um eine Vorbereitungsphase für ein Strafverfahren bzw. um die Erkennung von strafbaren Handlungen im Vorfeld des konkreten Strafverfahrens. Dabei geht es darum, dass sich Angehörige der Kapo in einem bestimmten Personenkreis aufhalten und sie mit den Zielpersonen über irgendein Medium kommunizieren können, ohne dass sie als Polizistinnen oder Polizisten zu erkennen sind.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8) wurden im Wesentlichen in die StPO überführt. Die verdeckte Ermittlung zur Verhinderung einer künftigen schweren Straftat ist in der StPO nicht mehr vorgesehen. Gestützt auf die StPO kann eine verdeckte Ermittlung – wie andere Ermittlungshandlungen auch – also nur noch angeordnet werden, wenn der

<sup>1)</sup> BBI 2006 1253

Verdacht besteht, eine Straftat sei bereits begangen worden. Damit ist die gesetzliche Grundlage für eine verdeckte Ermittlung zugunsten der Verhinderung von schweren Straftaten weggefallen. Das BVE hat zudem zwischen der verdeckten Ermittlung im Vorfeld eines Strafverfahrens und dem Einsatz im Strafverfahren unterschieden. Die StPO kennt hingegen nur noch den Einsatz im Strafverfahren.

Damit die gesetzliche Grundlage für die verdeckte Ermittlung zur Verhinderung bevorstehender schwerer Straftaten bestehen bleibt, ist eine entsprechende kantonale Bestimmung im Polizeigesetz aufzunehmen<sup>2)</sup>. Die verdeckte Ermittlung nach PolG erfolgt ausschliesslich im Vorfeld eines Strafverfahrens zwecks Verhinderung einer Straftat. Bereits die kantonale Regelung sah Art. 214 Abs. 1 StrV vor, dass die verdeckte Ermittlung vor der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens angeordnet werden kann.

Eine wichtige Rolle spielt die verdeckte Ermittlung bei der Bekämpfung der Pädokriminalität in internetbasierten Kommunikationsplattformen. Die Kapo muss die Möglichkeit haben, mögliche Täter im Netz aufzuspüren und mit ihnen in Kontakt zu treten, bevor eine Straftat begangen oder angezeigt wird. Dabei können sie insbesondere, wie in diesem Umfeld üblich, Nicknames verwenden und sich entsprechend verhalten, ohne sich als Polizeiangehörige zu erkennen geben.

Die verdeckte Ermittlung erfolgt gemäss Art. 35b Abs. 1 PolG zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen. Sie kann angeordnet werden, wenn (a) eine in Art. 286 Abs. 2 StPO aufgeführte Straftat vor der Ausführung steht, (b) die Schwere dieser Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und (c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Die Struktur der Voraussetzungen entspricht jener des BVE, welche auch in Art. 286 StPO übernommen wurde, und der kantonalen Regelung in Art. 214 Abs. 1 StrV.

Für die verdeckte Ermittlung nach PolG können verdeckte Ermittler von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten ernannt und mit einer Legende ausgestattet werden, die ihre wahre Identität verschleiert (Art. 35b Abs. 2 PolG). Die Legendierung durch die Kantonspolizei war auch nach Art. 6 Abs. 1 BVE zulässig. Zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit der Legende und damit letztlich auch zur Gewährleistung der Sicherheit des verdeckten Ermittlers muss dies bereits im Vorfeld eines konkreten Einsatzes zulässig sein und beispielsweise auch die Möglichkeit umfassen, Dokumente zu erstellen oder abzuändern, ohne dass sich dadurch die anordnende oder ausführende Stelle strafbar machen würde. Anordnende Behörde ist die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Legendierung ist notwendig, weil die StPO im Gegensatz zum BVE die rein polizeiliche verdeckte Ermittlung im Vorfeld eines Strafverfahrens nicht mehr kennt. Gestützt auf das BVE war es der Kapo möglich, bereits im Vorfeld eines Strafverfahrens Legenden für verdeckte Ermittler richterlich bewilligen zu lassen (vgl. dazu Rhyner/Stüssi, VSKC-Handbuch, S. 508). Diese Möglichkeit ist unter

der StPO weggefallen. Da sich das bisherige Vorgehen in der Praxis bewährt hat, sollte es nun in die Polizeigesetzgebung übernommen werden.

Entsprechend der Regelung für die verdeckte Ermittlung nach StPO ist die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht einzuholen. In Anlehnung an Art. 40 Abs. 1 EG ZSJ in Verbindung mit Art. 272 Abs. 1 StPO ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht Genehmigungsbehörde. Die Kapo stellt den erforderlichen Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung (Art. 35b Abs. 3 PolG). Diese Regelung entspricht ebenfalls der im kantonalen Strafverfahrensrecht bestehenden Bestimmung über die verdeckte Ermittlung (Art. 214 Abs. 3 StrV). Ergibt sich aus der verdeckten Ermittlung nach PolG ein konkreter Tatverdacht auf eine bereits begangene Straftat, kann die verdeckte Ermittlung gemäss den Bestimmungen der StPO nur fortgesetzt werden, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft angeordnet und die Anordnung vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht genehmigt wurde.

Da die Bestimmungen der BVE im Wesentlichen in die StPO übernommen worden sind, kann auf deren sinngemässe Anwendung für ergänzende Regelungen der verdeckten Ermittlung im PolG verwiesen werden (Art. 35b Abs. 4 PolG). Aus diesem Grund werden die Art. 141 StPO (Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise), Art. 151 (Massnahmen zum Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler) und der 5. Abschnitt des 8. Kapitels der StPO betreffend die verdeckte Ermittlung (Art. 286–298 StPO) sinngemäss für anwendbar erklärt. Darunter fallen unter anderem die Anforderungen an die eingesetzten Personen (Art. 287 StPO), das besondere Verwertungsverbot nach Art. 289 Abs. 6 StPO, die Regelung für Zufallsfunde (Art. 296 StPO), die Beendigung des Einsatzes (Art. 297 StPO) sowie die Mitteilung an die beschuldigte Person nach Art. 298 StPO.

### *3.3 Frage eines rückwirkenden Inkrafttretens*

Im angestrebten Falle der Behandlung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in der Märzsession 2011 dürfte das unbenützte Ablaufen der Referendumsfrist gegen Ende August 2011 und damit nicht allzu lange nach der Jahresmitte feststehen. Selbst eine – höchst unwahrscheinliche – Referendumsabstimmung könnte noch im Jahre 2011 erfolgen. Es wurden daher Überlegungen dahingehend angestellt, ob allenfalls eine rückwirkende Inkraftsetzung vorgesehen werden könnte. Die Idee musste indessen aus rechtlichen Gründen wieder fallen gelassen werden, hätte doch im Ergebnis nicht eine – unter gewissen Voraussetzungen zulässige – (echte) Rückwirkung, sondern eine verpönte Vorwirkung vorgelegen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung im PolG wird die Kantonspolizei grundsätzlich keine Observationstätigkeiten und verdeckte Ermittlungen zwecks Straftatverhinderung vornehmen, ausser in den Ausnahmefällen, die gestützt auf die polizeiliche Generalklausel (Art. 22 PolG) zulässig sind.

Es ist allerdings eine ausserordentliche Publikation gemäss den Artikeln 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG; BSG 103.1) vorgesehen. Während der Gesetzestext (Art. 7 Abs. 2 PuG) ausdrücklich die zuständige Behörde für die

<sup>2)</sup> So auch BGE 134 IV 280 Erw. 4.1.1: «Verdeckte polizeiliche Operationen zur Verhinderung von Straftaten fallen unter den Regelungsbereich der Polizeigesetzgebung.»

Anordnung der a.o. Publikation erwähnt und damit, wenn die Inkraftsetzung dem Regierungsrat übertragen wird, auch er die a.o. Publikation anordnen kann (so bei der Änderung des Steuergesetzes vom 25. Januar 2006), wird im Vortrag zu Artikel 7 PuG erwähnt, die erlassende Behörde (und somit bei einem Gesetz der Grosse Rat) müsse die a.o. Publikation vorsehen. Im vorliegenden Fall ist nicht völlig ausgeschlossen, wenn auch wenig wahrscheinlich, dass der Bundesgesetzgeber doch noch kurzfristig tätig werden könnte. Die vorliegende Gesetzesänderung bedürfte dann allenfalls schon vor ihrem Inkrafttreten zumindest der Anpassung. Es macht daher Sinn, nicht jetzt schon im Gesetz ein fixes Inkraftsetzungsdatum mit Hinweis auf eine a.o. Publikation einzusetzen. Vielmehr soll dies dem Regierungsrat, nach Ablauf der Referendumsfrist, überlassen werden. Der Erwahungsbeschluss wird Ende August 2011 ergehen können. Mittels ausserordentlicher Publikation (in Form einer Pressemitteilung) dürfte der Regierungsrat die Gesetzesänderung per 1. September 2011 in Kraft setzen können.

#### **4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Der Regierungsrat hat sich für die laufende Legislatur der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung verschrieben und will insbesondere in acht Schwerpunkten tätig werden. Einer davon bildet die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund erscheint a maiore minus unbestritten, dass selbstredend nicht unter das heutige Niveau gefahren werden soll. Genau das würde aber geschehen, wenn bewährte und offensichtlich berechnete, ja dringend nötige polizeiliche Arbeit zur Verhinderung von Straftaten in den fraglichen Bereichen mangels rechtzeitiger neuer Rechtsgrundlage nicht mehr wahrgenommen werden könnte. Wenn die vorliegende kleine, separate Gesetzesrevision in dieser Form auch nicht im Rechtsetzungsprogramm enthalten war, so steht sie doch in keinerlei Widerspruch zu ihm.

#### **5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Da es mit der vorliegenden Gesetzesrevision um nichts Anderes als um die Fortführung der bisherigen Praxis geht und dies aus den erwähnten Gründen nur rechtlich neu abgesichert werden muss, sind keine derartigen Auswirkungen zu erwarten.

#### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden auszumachen.

#### **7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Es ergeben sich auch diesbezüglich keine speziellen Auswirkungen.

#### **8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Gemäss Ziff. 2.4 der Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern, Modul 9 (Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren) kann bei Vorlagen von untergeordneter Bedeutung auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV; BSG 152.025]). Ein besonderer Beschluss des Regierungsrates erübrigt sich in casu; er erfolgt vielmehr mit der direkten Verabschiedung der Grünen Fassung an den Grosse Rat. Durch die vorliegende dringliche Revision des PolG wird in keiner Weise etwas Neues eingeführt, sondern bloss die bisherige Regelung und Praxis auf neuer, den heutigen Anforderungen genügender Rechtsgrundlage fortgeführt werden. Es darf somit in der Sache mit Fug von untergeordneter Bedeutung gesprochen werden. Sollte sich im Übrigen wider Erwarten doch noch eine Lösung auf Bundesebene abzeichnen, könnte dies im Rahmen der nachfolgenden ordentlichen Revision des PolG, die etwa im kommenden Sommer in die öffentliche Mitwirkung übergeben werden dürfte, mitberücksichtigt werden. Dasselbe gilt für mögliche, gegenüber den heutigen weitergehende Grundrechtseingriffe im Zusammenhang mit Observation und verdeckter Ermittlung zwecks Verhinderung von Straftaten; sie gehörten in den Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

#### **9. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grosse Rat, der vorliegenden Gesetzesänderung in einer Lesung zuzustimmen.

Bern, 9. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Perrenoud*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Antrag des Regierungsrates

### Polizeigesetz (PolG) (Änderung)

551.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### I.

Das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG) wird wie folgt geändert:

Observation

**Art. 35a** (neu) <sup>1</sup>Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn

- a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen und
- b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>3</sup> Die Artikel 141 und 283 StPO<sup>1)</sup> sind sinngemäss anwendbar.

Verdeckte  
Ermittlung

**Art. 35b** (neu) <sup>1</sup>Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn

- a eine in Artikel 286 Absatz 2 StPO genannte Straftat vor der Ausführung steht,
- b die Schwere dieser Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.

<sup>1)</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

### Polizeigesetz (PolG) (Änderung)

551.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### I.

Das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG) wird wie folgt geändert:

Observation

**Art. 35a** (neu) <sup>1</sup>Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn

- a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen und
- b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>3</sup> Die Artikel 141 und 283 StPO<sup>1)</sup> sind sinngemäss anwendbar.

Verdeckte  
Ermittlung

**Art. 35b** (neu) <sup>1</sup>Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn

- a eine in Artikel 286 Absatz 2 StPO genannte Straftat vor der Ausführung steht,
- b die Schwere dieser Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.

<sup>1)</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)

<sup>3</sup> Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

<sup>4</sup> Die Artikel 141, 151 und 286 bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 9. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

<sup>3</sup> Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

<sup>4</sup> Die Artikel 141, 151 und 286 bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 2. März 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. Februar 2011

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident: *Stalder*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*